



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Arbeit mit unfreiwilligen Klienten im Zwangskontext des Kinderschutzes

Ein Helfer zwischen Jugendamt und Klient

BACHELORARBEIT

vorgelegt von **Juliane Kirsch**

eingereicht am 14.06.2011

Hauptprüfer: Prof. Dr. Matthias Müller

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. habil. Barbara Bräutigam

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2011-0234-4

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Freiwilligkeit und Zwang	3
1.1 Freiwilligkeit	3
1.2 Zwang	3
1.3 Die Entstehung von Klientenkontakten.....	5
1.3.1 Selbstinitiierte Kontaktaufnahme	5
1.3.2 Kontakt durch Einflüsse des Netzwerkes	6
1.3.3 Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben.....	7
2 Freiwilligkeit und Zwang im Kinderschutz	8
2.1 Begriffsbestimmungen	8
2.1.1 Kindeswohl	8
2.1.2 Kindeswohlgefährdung	10
2.2 Rechtliche Grundlagen	11
2.2.1 Grundgesetz	11
2.2.2 Bürgerliches Gesetzbuch.....	11
2.2.3 Sozialgesetzbuch VIII	12
2.3 Fazit.....	14
3 Arbeiten im Zwangskontext.....	16
3.1 Das Dreiecksverhältnis	16
3.1.1 Die Beteiligten im Zwangskontext des Kinderschutzes	16
3.1.1.1 Der Klient – Familie	17
3.1.1.2 Der professionelle Helfer	19
3.1.1.3 Die Institution – Jugendamt	21
3.1.2 Die Helfer-Klienten-Beziehung.....	22
3.1.3 Schaffung von Transparenz und Detriangulierung	25
3.2 Ausblick: Systemische und Lösungsorientierte Vorgehensweise	28
4 Zusammenfassung	30
5 Literaturverzeichnis	32

Einleitung

In der Sozialen Arbeit wird der professionelle Helfer verschiedenen Anforderungen ausgesetzt. Schon angehende Sozialarbeiter lernen zu Beginn ihres Studiums verschiedene Grundprinzipien kennen, nach denen sie die Hilfeprozesse gestalten sollen. Eines dieser Prinzipien ist die Freiwilligkeit. Sie wird als absolute Grundlage beschrieben, ohne welche eine Hilfeleistung nicht von dauerhafter Wirkung ist. Nur Klienten, die von sich aus, eine Hilfe aufsuchen, werden demnach eine dauerhafte positive Änderung ihrer Lebenssituation erreichen können.

In der Praxis gibt es jedoch zahlreiche Arbeitsfelder, in denen Klienten in einem Zwangskontext zu einer Hilfe gezwungen werden. Aufgrund rechtlicher Vorgaben oder Gerichtsbeschlüsse bzw. Überweisungen durch Institutionen, müssen sie eine Hilfe annehmen, um eine bestimmte Verhaltensänderung zu erreichen. Praxisbereiche, in denen unfreiwillige Klienten gehäuft vorkommen, sind unter anderem das Jugendamt, der Strafvollzug, die Bewährungshilfe, die Suchtberatung und die Heimerziehung. Es stellt sich also die Frage, wie Hilfen, die eindeutig dem Prinzip der Freiwilligkeit widersprechen, in der Praxis umgesetzt werden können? Ist eine Arbeit im Zwangskontext überhaupt möglich? Kann sie dauerhafte Erfolge verzeichnen?

Auch im Bereich des Kinderschutzes begegnet der Sozialarbeiter vorrangig unfreiwilligen Klienten. Fälle von Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern haben zu Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist hohen Anforderungen ausgesetzt, nach welchen sie ihrem Schutzauftrag nachkommen muss. Dem allgemeinen Verständnis nach ist ein Zwangskontext aufgrund eines solchen ernsten und wichtigen Themas, wie das Wohl eines Kindes, gerechtfertigt und notwendig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Hilfe zur Erziehung, die mit den Familien durchgeführt werden soll, überhaupt Wirkung zeigt, wenn die Eltern und Kinder diese nicht verlangt haben oder sich sogar widersetzen.

Der Kinderschutz ist ein komplexes Arbeitsfeld. Nachdem zunächst Kindeswohlgefährdung als solche von den Mitarbeitern des Jugendamtes erkannt wird, wird nicht selten eine Hilfe zur Erziehung angeboten, um die Probleme in den Familien zu lösen und die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Den Eltern und Kindern wird dann beispielsweise eine

sozialpädagogische Familienhilfe zur Seite gestellt. Häufig wird der Helfer als Bedrohung angesichts des möglichen „Verlustes“ der Kinder betrachtet.

Der Hilfeprozess im Zwangskontext stellt eine besondere Herausforderung dar. Der Helfer befindet sich in einem doppelten Mandat, bestehend aus einem Kontroll- und einem Hilfeauftrag. Zum einen muss der Sozialarbeiter eine Helfer-Klienten-Beziehung gestalten, in der ein Hilfeprozess gelingen kann, was angesichts zahlreicher Faktoren im Zwangskontext verkompliziert wird. Er muss allerdings zum anderen auch den Anforderungen des Jugendamtes gerecht werden und ggf. Bericht erstatten, wenn er das Wohl des Kindes gefährdet sieht.

Ich stelle mir also folgende Frage: Wie lässt sich im Zwangskontext des Kinderschutzes, ein Hilfeprozess gestalten, der sowohl den Anforderungen des Jugendamtes, als auch der Familie gerecht wird?

Um mich dieser Fragestellung zu nähern, möchte ich zunächst die Begrifflichkeiten des Zwangs und der Freiwilligkeit in der Sozialen Arbeit klären. In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen erläutert, unter denen eine freiwillige und eine unfreiwillige Zusammenarbeit vollzogen werden kann.

Anschließend werde ich das Spannungsfeld von Freiwilligkeit und Zwang im Kinderschutz genauer betrachten. Hierzu werden zunächst die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung erläutert, um einen Einblick in diesen Problembereich zu erhalten. Anschließend sollen mit Hilfe der rechtlichen Grundlagen die freiwilligen und unfreiwilligen Aspekte herausgearbeitet und in einem abschließenden Fazit das Arbeitsfeld differenziert dargestellt werden.

Im dritten Gliederungspunkt geht es schließlich um die konkrete Arbeitsweise im Zwangskontext des Kinderschutzes. Dafür wird zunächst der Arbeitskontext detailliert dargestellt, in dem die einzelnen Beteiligten des Dreiecksverhältnisses, Klient, Helfer und Jugendamt, vorgestellt werden. Anschließend soll die Helfer-Klienten-Beziehung im Kinderschutz und Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Gestaltung dieser beschrieben werden. Im weiteren Verlauf werden dann die Detriangulierung und der Schaffung von Transparenz erläutert. Ein Ausblick auf systemische und lösungsorientierte Vorgehensweisen wird gegeben.

Mit einer Zusammenfassung wird die Arbeit enden.

1 Freiwilligkeit und Zwang

Im Folgenden sollen zunächst die Begriffe Freiwilligkeit und Zwang aus der Sicht der Sozialen Arbeit definiert werden, um einen Einblick in den Zwangskontext zu erhalten.

1.1 Freiwilligkeit

Die meisten Helfer bevorzugen, schon allein aus ethischer Sicht, eine Zusammenarbeit, die auf Freiwilligkeit gegründet ist. Die Klienten besitzen das Recht, ohne Einmischung, Zwang und Einschränkungen, ihr Leben selbst gestalten zu können (vgl. Conen 2011, S. 61).

Zudem ist die Vorstellung weit verbreitet, dass eine Änderung der Lebenssituation nur möglich ist, wenn Betroffene sich selbst ändern möchten und aus eigener Initiative Hilfe aufsuchen. In der Praxis gibt es jedoch auch viele Einrichtungen, in denen fremdinitiiertes Klientenkontakt vorkommt und dieser je nach Einrichtungstyp und Arbeitsfeld sogar vorherrscht (vgl. Kähler 2005, S. 11ff).

Der Grad der Freiwilligkeit stellt eine zentrale Frage bei der Arbeit mit Klienten dar. Inwieweit ist Freiwilligkeit erwünscht und vorausgesetzt? Sie wird häufig als essentielle Grundlage verstanden, die eine Zusammenarbeit erst möglich macht. Es wird zudem angenommen, dass ohne sie die Fallarbeit sinnlos wäre. Freiwilligkeit ist also dem weitverbreiteten Verständnis nach „eine unabdingbare Voraussetzung für effiziente Hilfe“ (Deutscher Arbeitskreis für Jugend, Ehe und Familienberatung, zit. nach Conen 2011, S. 62). Die Freiwilligkeit stellt ein Grundprinzip der Sozialen Arbeit dar. Jedoch handelt es sich hierbei um ein Ideal, das in vielen Arbeitsfeldern nur wenig Erfolg zeigt oder gar nicht erst zustande kommt (vgl. ebd., S. 62ff).

1.2 Zwang

Das altgermanische Verb „dwingen“ oder „twingen“ bedeutet „zusammendrücken, -pressen oder einengen“. Der Begrifflichkeit nach umfasst es eine zwingende Notwendigkeit, Pflicht oder ausgeübte Gewalt. Umgangssprachlich ist es auch gleichbedeutend mit „Druck oder Belastung“ und wird in Ausdrücken wie „auf jemanden Zwang ausüben“ oder „eine Situation zwingt zu etwas“ verwendet (vgl. Conen 2011, S. 70f).

Professionelle Helfer haben ein schwieriges Verhältnis zum Zwang. Dies wird zum einen in der berufsethischen Sicht begründet, zum anderen aber auch in historisch bedingten

Vorbehalten. In Deutschland gibt es Bedenken aufgrund des zweiten Weltkrieges und Nationalsozialismus gegenüber dem möglichen Missbrauch von Macht und Autorität. Viele Helfer wollen nicht mit Kontrolle, Zwang und Macht in Verbindung gebracht werden und lehnen deshalb teilweise sogar Klientengruppen als „unbehandelbar“ ab. In der Fachöffentlichkeit wird der Zwang aus ideologischen Gründen tabuisiert:

- der Klient wird als Opfer verstanden;
- Gefährdung des partnerschaftlichen Verhältnisses;
- Hervorrufen von Angst, Misstrauen und Widerstand;
- durch Zwang erzielte Ergebnisse sind nur kurzfristige Veränderungen (vgl. Conen 2011, S. 71).

Professionelle Helfer bewerten jedoch Strategien, die Zwang beinhalten, als positiv, wenn durch sie mit unangenehmen Konsequenzen gedroht werden kann. Zwang soll nicht der Bestrafung dienen, sondern eine präventive Wirkung haben. Das Motto lautet hierbei, nur im geringstmöglichen Maße einzugreifen (vgl. ebd., S. 73).

Hilfeleistungen, die in Rechte und Freiheiten von Klienten eingreifen, können nur unter bestimmten Kriterien und Bedingungen erfolgen. Gerechtfertigt werden sie in der Regel, wenn eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der eigenen Person bzw. Dritter vorliegt. Dabei können letztendlich Gerichte Klienten zwingen, Verhaltensänderungen verschiedenster Art durchzuführen. Zu dem Druck, der von gerichtlichen Maßnahmen ausgeht, kommt zusätzlich die Angst vor dem Verlust bestimmter Privilegien, was Klienten in vielen Fällen veranlasst, einer „freiwilligen“ Hilfe zuzustimmen (vgl. ebd., S. 73f).

Zwang ist erforderlich und nützlich, weil durch ihn:

- 1) Klienten erreicht werden können, die sonst nie Hilfe erhalten hätten;
- 2) ein Einstieg in die Arbeit mit dem Klienten ermöglicht werden kann;
- 3) eine Motivation beim Klienten aufgebaut werden kann;
- 4) eine therapeutische oder beraterische Arbeit mit dem Klienten möglich wird;
- 5) die Bereitschaft zur Veränderung erhöht werden kann;
- 6) Klienten „gewonnen“ werden können, die sonst hoffnungslos ausgegrenzt wären;
- 7) Die Konfrontation der Klienten mit Verleugnung möglich ist;
- 8) Klienten, die aufgrund ihrer Hoffnungslosigkeit nie von sich aus eine Hilfe angenommen hätten, erreicht werden können (vgl. ebd., S. 74).

Der professionelle Helfer kann einen Zwangskontext zudem rechtfertigen, wenn er sich vor Augen führt, dass der Klient die Wahl zwischen sozialarbeiterischer Intervention und negativer Konsequenz oder Strafen hat (vgl. Conen 2011, S. 78).

Zwangskontexte sollen jedoch weiterhin immer nur die Ausnahme der Regel sein. Sie bedürfen stets einer genauen Interessen und Werteabwägung (vgl. Gumpinger 2001, S. 18).

1.3 Die Entstehung von Klientenkontakten

Eine starre Einteilung in die Gegensatzpaare freiwillig-unfreiwillig und motiviert-unmotiviert wird der Realität nicht gerecht, da das Erleben von Freiwilligkeit und Zwang aus Klienten- und Helfersicht sehr unterschiedlich ausfallen kann. In der Literatur gibt es hierzu unterschiedliche Vorschläge und Kategorienbildungen, in denen die vielfältigen Voraussetzungen für den Kontakt zwischen Klient und Helfer differenziert dargestellt werden sollen (vgl. Kähler 2005, S. 16).

Die Kontaktaufnahme zu einem Helfer oder sozialen Dienst lässt sich unter anderem nach der Initiative zur Kontaktaufnahme einteilen:

- 1) Selbstinitiierte Kontaktaufnahme (vom Klienten selbst);
- 2) Kontaktaufnahme durch Einflüsse des Netzwerkes;
- 3) Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben.

Die Bezeichnung „Zwangskontext“ wird für alle Kontaktaufnahmen, die nicht vom Klienten selbst ausgehen, verwendet. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht ohne Außendruck zustande gekommen wären (vgl. ebd., S. 17).

1.3.1 Selbstinitiierte Kontaktaufnahme

Es müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, damit Menschen von sich aus nach Hilfe verlangen.

Zunächst wäre die *Handlungsfähigkeit* zu nennen, also persönlichkeitsbezogene Voraussetzungen, die bestimmte Symptome als problematisch und handlungsbedürftig empfinden lassen. Von ihnen hängt die Entscheidung ab, ein Problem zu bearbeiten. Wie ausgeprägt die Handlungsfähigkeit ist, wird von verschiedenen Faktoren bestimmt: „Bildungsstand, Selbstvertrauen, verbale Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur langfristigen Zukunftsorientierung, Kontrollüberzeugung“ (Kähler 2005, S. 18). Daraus

resultiert, dass problemanfällige Gruppen zugleich über eine vergleichsweise niedrigere Handlungsfähigkeit verfügen (vgl. Kähler 2005, S. 18).

Eine weitere Voraussetzung stellt die *Hoffnung* dar. Menschen, die nach Hilfe verlangen, müssen die Vorstellung haben, dass Änderungen möglich und sinnvoll sind. Wenn sie keine Erfahrungen über die Beeinflussbarkeit haben, ist es kaum vorstellbar, dass sie selbstständig Kontakt zu einem Helfer aufnehmen. Problematisch wirkt sich hierbei auch das Phänomen der erlernten Hilflosigkeit aus (vgl. ebd., S. 18f).

Zudem stellt das soziale *Netzwerk* eine wichtige Ressource bei der Aufnahme des Kontaktes zu einem sozialen Dienst dar. Netzwerkangehörige können helfen, Hilfen aufzuspüren und in Verbindung mit einem Helfer zu treten. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn der potentielle Klient über eine gewisse *Veränderungsbereitschaft* verfügt, also bereit ist, Probleme mit anderen Menschen zu teilen. Hier spielt auch die *Bewertung von Außen* eine Rolle, das heißt die Frage ob eine Hilfe als berechtigt und zulässig angesehen wird (vgl. ebd., S. 19).

Bei selbstinitiiertem Kontaktaufnahme muss die *Kosten-Nutzen-Abwägung* positiv ausfallen. Jemand, der selbstständig Hilfe annimmt, muss zu der Bewertung kommen, dass der Nutzen der Inanspruchnahme einer Hilfe hinsichtlich seiner realen oder angenommenen Kosten größer ausfällt. Da soziale Dienste meistens kostenlos arbeiten, handelt es sich hier um immaterielle Kosten wie Ängste vor dem formalen Rahmen, Stigmatisierungen oder der Amtssprache (vgl. ebd., S. 19).

Des Weiteren wirken in diesem Zusammenhang *Pushfaktoren* (der Druck, der vom Problem ausgeht) und *Pullfaktoren* (die erhofften Aussichten auf Besserung der Situation)(vgl. ebd., S. 20).

1.3.2 Kontakt durch Einflüsse des Netzwerkes

Netzwerkangehörige können im positiven Sinne bei der Suche nach geeigneten Stellen als Auskunft und Ermutigung dienlich sein. Häufig ist dies jedoch nicht gegeben, sodass die Aktivität erst durch Drängen von Angehörigen des sozialen Netzwerkes zustande kommt. Der Zwang besteht hierbei in der Kontaktaufnahme als solcher und nicht in der Hilfe, also dem Kontakt selbst, da dort wieder vielmehr auf Freiwilligkeit gesetzt wird (vgl. Kähler 2005, S. 21ff).

Hinter augenscheinlich freiwilligen Kontaktaufnahmen verbirgt sich häufig eine Person, die durch mehr oder weniger massiven Druck von Netzwerkangehörigen zur Aufnahme einer Hilfe gezwungen wurde. Man spricht hier auch von „unsichtbar unfreiwilligen Klienten“. Bei Personen, die Druck ausüben, kann es sich um Angehörige aus dem persönlichen Netzwerk (Familienangehörige, Nachbarn, Freunde usw.) oder dem formellen Netzwerk (Erzieher, Lehrer, Ärzte, Jugendamt, betrieblich Vorgesetzte usw.) handeln. Auch wenn gerichtlich angeordnete Kontaktaufnahmen zunächst gewichtiger erscheinen, ist der latent wirkende Einfluss, insbesondere von beteiligten Institutionen, nicht zu unterschätzen. Trotz der zugesicherten Wahlfreiheit durch Sozialarbeiter erleben Klienten das Angebot häufig als Zwang. Sie fühlen sich schon durch bloße Empfehlungen unter Druck gesetzt (vgl. Kähler 2005, S. 23f).

Dennoch dürfen die Einflüsse des sozialen Netzwerkes nicht nur unter dem Aspekt des ausgeübten Drucks als Pushfaktor gesehen werden. Die Netzwerkangehörigen können durch informierende, werbende und motivierende Versuche als Pullfaktor wirken und somit fördernd an vorhandene Interessen anknüpfen. Im Berufsalltag lässt sich ein Mischverhältnis aus Push- und Pullfaktoren finden (vgl. ebd., S. 24f).

1.3.3 Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben

Viele Kontakte entstehen erst dadurch, dass Klienten aufgrund von rechtlichen Vorgaben gezwungen werden, Hilfen anzunehmen. Eine Rolle können hierbei auch Androhungen durch Netzwerkangehörige, insbesondere aus dem formellen Bereich, spielen. So kann zum Beispiel eine Mutter aufgrund einer anonymen Anzeige wegen Kindesmisshandlung von einem Sozialarbeiter des Jugendamtes aufgesucht werden. Die „unfreiwilligen“ Klienten haben es sich nicht ausgesucht, die Hilfeangebote anzunehmen (vgl. Kähler 2005, S. 25f).

Dabei treten in den Problembereichen Misshandlung, „Verwahrlosung“, sexueller Missbrauch, Gewalt, Drogen- und Suchtabhängigkeit, Schulden, Straftaten, Suizidalität und ansteckende tödliche Krankheiten derartige Kontakte gehäuft auf. Klienten im Zwangskontext lassen sich also vorrangig in den Arbeitsfeldern Jugendamt, Betreuung, psychiatrische Kliniken, Heimerziehung, Hilfen zur Erziehung, Strafvollzug, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe finden (vgl. ebd., S. 26).

Wie bereits erwähnt besteht eine Schwierigkeit darin, Klienten in komplizierten Lebensumständen für Hilfen zu erreichen. Erst wenn die Probleme eskalieren und nicht mehr

übersehen werden können, greift der Staat in seiner Wächterfunktion ein und erzwingt so Kontakte, die vorher nicht entstehen konnten (vgl. Kähler 2005, S. 27).

2 Freiwilligkeit und Zwang im Kinderschutz

2.1 Begriffsbestimmungen

„Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind zentrale Begriffe des Kinderschutzes¹ und sollen im Folgenden definiert werden, um einen Einstieg in dieses Arbeitsfeld zu erhalten.

2.1.1 Kindeswohl

Als ein maßgeblicher Entscheidungsfaktor ist das Kindeswohl ein zentraler Begriff des Familienrechts im BGB, sowie des Kinder- und Jugendhilferechts im SGB VIII. Da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, muss er stets ausgehend vom Einzelfall konkretisiert werden. Hierbei helfen unterschiedliche Definitionsversuche und Beschreibungen der Fachliteratur (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 20f).

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i.S. von die am wenigstens schädigende) wählt“ (Maywald, zit. nach Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 22).

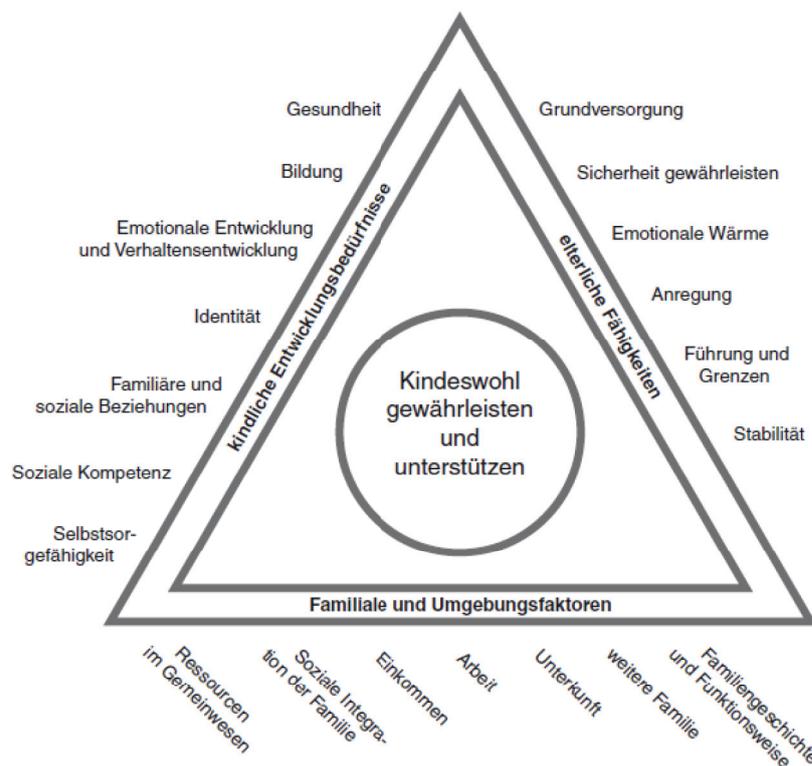
Brazelton und Greenspan beschreiben sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen:

- 1) *Bedürfnis nach beständig liebevollen Beziehungen*: verlässliche Beziehung zu einer erwachsenen Bezugsperson, die es Kindern ermöglicht, Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen;
- 2) *Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation*: gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung, Gesundheitsfürsorge und Unterlassung aller Formen von Gewalt;
- 3) *Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen*: Zuwendungen und Wertschätzungen aufgrund der Einzigartigkeit;

¹ Der Begriff „Kind“ soll im Ablauf der Arbeit auch Jugendliche einschließen.

- 4) *Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen*: keine Über- oder Unterforderung;
- 5) *Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen*: sinnvolle Grenzsetzung für die Entwicklung des Kindes;
- 6) *Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität*: überschaubares Umfeld und freundschaftliche Beziehungen;
- 7) *Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft*: Fähigkeiten erlernen, um mit dem stetigen Wandel der Gesellschaft umgehen zu können (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 22ff).

Die folgende Übersicht stellt dabei den Zusammenhang zwischen kindlichen Entwicklungsbedürfnissen, elterlichen Fähigkeiten und familiären bzw. Umgebungsfaktoren dar.



Einschätzungsrahmen für Kindeswohl (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 25)

Je besser elterliche Fähigkeiten entwickelt sind, desto besser gelingt die Befriedigung kindlicher Entwicklungsbedürfnisse. Die Eltern müssen sich auf stets veränderte Bedürfnisse einstellen und gewissermaßen mitwachsen. Aber auch Faktoren der Familie und Umgebung,

zum Beispiel Erwerbstätigkeit oder Ressourcen im Gemeinwesen, wirken beeinflussend auf das Kinder- und Elternwohl. Diese Aspekte können für Fachkräfte des Kinderschutzes hilfreiche Anhaltspunkte für die Bewertung des Kindeswohls sein (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 24f).

2.1.2 Kindeswohlgefährdung

Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung ist zunächst anzumerken, dass die Gefährdungen noch nicht Schädigungen sein müssen. Die Bezeichnung beinhaltet auch einen präventiven Aspekt (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 28f).

Da Kindeswohlgefährdung keine einfache Gegebenheit oder Tatsache ist, gibt es auch keine absolute Begriffsbestimmung. Ein Geschehen wird als Kindeswohlgefährdung beschrieben, wenn nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte feststeht, dass in einer Situation eine Gefährdung vorliegt. Dies geschieht in einem sozialen Aushandlungsprozess, welcher in seinem Resultat eine Schwelle markiert. Diese befindet sich auf einer Skala von allen möglichen Verhaltensweisen gegenüber Kindern, angefangen bei Achtung und liebevollen Zuwendungen bis hin zu Mord und Totschlag. Je nachdem ob die Schwelle hoch oder niedrig angesetzt ist, sinkt oder wächst die Anzahl der Fälle, die eine Gesellschaft als Kindeswohlgefährdung definiert (vgl. ebd., S. 30).

Der Versuch einer Definition lautet wie folgt: „Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes [...] beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen [...], das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen oder seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und das eventuelle Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 32).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Betrachtung der rechtlichen Grundlagen soll aufzeigen, welche aus Freiwilligkeit und Zwang resultierende Aspekte im Kinderschutz zu finden sind.

Kindeswohl ist zugleich zentrale Rechtsnorm und wichtigster Bezugspunkt des Familienrechts, sowie des Kinder- und Jugendhilferechts. Wie bereits erwähnt, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und deshalb die Interpretation eines Einzelfalls benötigt (vgl. Maywald 2008, S. 51).

Im Folgenden soll nun das Spannungsverhältnis von Freiwilligkeit und Zwang im Kinderschutz dargestellt werden, welches sich aus der Gesetzgebung ergibt.

2.2.1 Grundgesetz

Im Grundgesetz ist vom Kindeswohl nicht namentlich die Rede:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG).

Jedoch ist das Kind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst Träger subjektiver Rechte, nämlich einer Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit nach Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. Die Rechte und Pflichten der Eltern sind also an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass das Wohl des Kindes seinen Eltern mehr als jeder anderen Person am Herzen liegt. Wird jedoch die Menschenwürde des Kindes nicht respektiert und seine Persönlichkeitsrechte missachtet, greift der Staat in seiner Wächterfunktion ein (vgl. Maywald 2009, S. 55).

Das Spannungsverhältnis von Freiwilligkeit und Zwang wird also schon im Grundgesetz gekennzeichnet. Ein staatliches Eingreifen und somit die Grundlage für den Zwangskontext soll zustande kommen, wenn die Rechte des Kindes missachtet werden.

2.2.2 Bürgerliches Gesetzbuch

Der Eingriff des Staates in das im Grundgesetz zugesicherte Elternrecht wird legitimiert, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Kindeswohl ist daher der zentrale Begriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt (vgl. Maywald 2009, S. 55).

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Der Zwangskontext, in welchem sich die Eltern befinden, ist deutlich erkennbar. Aber auch die Kinder werden zu unfreiwilligen Klienten gemacht, wenn ihre Rechte verletzt werden und so geraten sie meist unbeteiligt in den Zwangskontext.

„(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann [...]

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen“ (§ 1666a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB).

Der Zwangskontext entsteht durch die Androhung des Entzugs der Personensorge. Angesichts dieses Faktors müssen die Eltern mit dem Jugendamt kooperieren und ggf. einer Hilfe zur Erziehung zustimmen. Der Sozialarbeiter trifft auf mehr oder weniger unfreiwillige Klienten, wenn die Einsicht in das Problem fehlt, die nur aus Angst vor dem Verlust ihrer Kinder Hilfen akzeptieren.

Die Kontaktaufnahme entsteht aufgrund rechtlicher Vorgaben. In einigen Fällen ist auch die Kontaktaufnahme durch Netzwerkangehörige denkbar, wenn zum Beispiel Erzieher, Ärzte oder Lehrer eine Empfehlung aussprechen bzw. sogar mit einer Anzeige drohen. Eltern, die die Gefahr selbst erkennen und eine Hilfe wünschen, sind im Rahmen des Kindesschutzes nicht dem Zwangskontext zuzuordnen.

2.2.3 Sozialgesetzbuch VIII

Auch im Kinder- und Jugendhilferecht ist das Wohl des Kindes von größter Bedeutung (vgl. Maywald 2009, S. 56). Nachdem in § 1 Abs. 2 SGB VIII die Formulierungen aus Art. 6 Abs. 2 GG aufgegriffen wurden, heißt es weiter:

„(3) Jugendhilfe soll [...] insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Der Schutzauftrag der Kindeswohlgefährdung wird in § 8a SGB VIII konkretisiert:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten [...]

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein“ (§ 8a Abs. 1,3,4 SGB VIII).

Im § 8a SGB VIII werden verschiedene Aspekte des Machtverhältnisses deutlich. Im Extremfall stehen die Eltern einer „Front“, bestehend aus Jugendamt, Gericht und weiteren Institutionen (zum Beispiel Polizei), gegenüber.

An dieser Stelle wird der Zwangskontext erneut erkennbar. Die Eltern stehen unter einem enormen Druck, da es dem Jugendamt erlaubt ist, ihre Kinder in Obhut zu nehmen und dafür verschiedene Mittel zu nutzen. Durch das Familiengericht kann sogar die Personensorge entzogen werden. Mütter und Väter, die das Problem der Kindeswohlgefährdung als solche nicht wahrnehmen, wird keine Wahl gelassen. Schließlich wird an mehreren Stellen erwähnt, dass auch ohne das Mitwirken von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (auch wenn dieses grundsätzlich erwünscht ist), Entscheidungen getroffen und Maßnahmen durchgeführt werden können. Der Druck kann die Eltern zwingen aufgrund von rechtlichen

Anordnungen oder Angst vor weiteren Maßnahmen, Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII anzunehmen.

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“ (§ 8 SGB VIII).

Die Kinder und Jugendlichen bilden hier nochmal eine besondere Gruppe der unfreiwilligen Klienten. Sie sind zwar nach § 8 SGB VIII zu beteiligen, dennoch werden Entscheidungen in der Regel von Erwachsenen getroffen. Nach Abs. 3 können Kinder auch ohne Zustimmung ihrer Eltern zu freiwilligen Klienten werden. Der § 5 SGB VIII, das Wunsch- und Wahlrecht, stellt eine weitere Möglichkeit zur Förderung der Freiwilligkeit dar.

Nichts desto trotz beruht das Kinder- und Jugendhilferecht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Betroffenen können selbst entscheiden, ob sie angebotene Hilfen zur Erziehung annehmen. Dies geschieht jedoch stets in Hinblick auf den Schutz der Kinder vor möglichen Gefährdungen (vgl. Tammen/Trenczek 2008, S. 368).

2.3 Fazit

Je nach Voraussetzungen und Umständen der betroffenen Familien werden zunächst auf der sozialpädagogischen Handlungsebene Betreuungen und Hilfen zur Erziehung angeboten. Auf der gerichtlichen Handlungsebene wird das Verfahren eingeleitet, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen oder angenommen werden. Es folgt ein gerichtlicher Beschluss. Dieser wird dann wiederum auf der vormundschaftlichen oder pflegerischen Handlungsebene umgesetzt (vgl. Kähler 2005, S. 22).

Die Eltern beeinflussen das Geschehen bei Kindeswohlgefährdung, je nachdem inwieweit die bereit sind, Hilfen zur Erziehung anzunehmen. „Die Zwangskulisse baut sich umso stärker auf, je weniger die Eltern kooperieren“ (Kähler 2005, S. 22). Der Zwangskontext ist darin zu

sehen, dass zur Förderung des Kindeswohls, Kontakte erzwungen werden. Die Klienten werden also lediglich zu einer Aufnahme des Kontaktes gezwungen. Der Zwang besteht nicht darin, was in den Hilfen selbst geschieht. Diese werden wieder vielmehr nach dem Prinzip der Freiwilligkeit umgesetzt (vgl. Kähler 2005, S. 22f).

Das Angebot der Jugendhilfe kann in einem eindeutigen Zwangskontext stehen. Eltern nehmen Hilfen häufig erst dann an, wenn sie durch äußeren Druck (Schule, Kita, Verwandte usw.) oder gerichtliche Anordnungen dazu gezwungen werden. Hinzu kommt der innere Druck durch die nicht bewältigten Lebensverhältnisse. Die Mütter und Väter akzeptieren aufgrund dieser Belastungen die Hilfen durch das Jugendamt, die bis hin zur Fremdunterbringung gehen können. Obwohl sie „freiwillig“ den Hilfen zustimmen, lassen sich solche Hilfsmaßnahmen in einem Zwangskontext beschreiben, da den Eltern entscheidende Wahlmöglichkeiten fehlen (vgl. Kähler 2005, S. 25).

Die Eltern werden hierbei zugunsten ihrer Kinder mit Zwangsmaßnahmen konfrontiert. Gumpinger beschreibt dies als „Zwangsbeglückung“, bei welcher die Kinder die Nutznießer darstellen, während die Eltern die Zwangsbetroffenen sind (vgl. Gumpinger 2001, S. 11).

3 Arbeiten im Zwangskontext

3.1 Das Dreiecksverhältnis

Die Beteiligten des Kinderschutzes befinden sich in einem für den Zwangskontext typischen Dreiecksverhältnis (vgl. Schweitzer/ von Schlippe 2010, S. 27).

3.1.1 Die Beteiligten im Zwangskontext des Kinderschutzes



Die Beteiligten im Zwangskontext des Kinderschutzes (vgl. Conen 2011, S. 82ff)

Der professionelle Helfer steht seinen beiden Auftraggebern, dem Jugendamt und der Familie, gegenüber, die unterschiedliche Aufträge an ihn richten. Er hat ein doppeltes Mandat, bestehend aus Kontrolle und Hilfe, inne, was zu einem Konflikt führen kann (vgl. Kähler 2005, S. 12).

Im Folgenden² sollen die Beteiligten genauer vorgestellt werden, um erste Handlungsansätze und Grundüberlegungen darzustellen.

² Die folgenden Beschreibungen beziehen sich größtenteils auf allgemeine Theorien über die Arbeit im Zwangskontext und wurden auf den Kinderschutz übertragen.

3.1.1.1 Der Klient – Familie

Es werden fünf verschiedene Arten von Klienten in Zwangskontexten beschrieben, von denen folgende drei für den Kinderschutz von Bedeutung sind:

- 1) „Klienten mit sozioökonomischer schwieriger Lebenssituation, die klassischer Weise als [...] ‚Multiproblem-Familien‘, schwer erreichbar und unkooperativ beschrieben werden;
- 2) Eltern mit einem ‚Problem-Kind‘, die entweder um Hilfe ersuchen oder denen Hilfe aufgezwungen wird und die von Inkompetenzgefühlen überwältigt sind;
- 3) Kinder als Klienten, die durch die Eltern in eine Einrichtung gebracht werden und keine Vorstellung von Hilfe haben“ (Conen 2011, S. 94).

Im Zwangskontext begegnen die Familien vielen Anforderungen, Abläufen und Gefühlen. Gerade die Bereiche Erziehung und eigene Kinder sind sehr privat und emotional besetzt. Die Klienten begegnen dem Helfer beim ersten Kontakt mit zahlreichen Befürchtungen. Zudem müssen sie feststellen, dass die Institutionen eine eigene, meist problemorientierte, Sichtweise auf sie haben. Es ist also nicht verwunderlich, dass sie frustriert, wütend, misstrauisch und/oder ängstlich auftreten und eine Haltung des Widerstands einnehmen. Für die Familien kann es aber auch kränkend und beschämend sein, einen professionellen Helfer zu bekommen, da sie so zeigen, ihre Probleme und Angelegenheiten nicht selbst regeln zu können (vgl. Conen 2011, S. 94f).

Dem Zwang, eine Hilfe annehmen zu müssen, kann jedoch auch etwas Positives zugeschrieben werden. Es „hilft Klienten, das Gesicht zu wahren und sowohl sich selbst als auch gegenüber anderen nicht ‚eingestehen‘ zu müssen, dass für die (doch) bestehenden Probleme keine akzeptierten Lösungsideen vorhanden sind (Conen 2011, S. 95). Da die Problemdefinition vom Helfer oder Jugendamt vorgenommen wird, ermöglicht es den Eltern sich zunächst „herauszuhalten“. Unter Umständen kann es für die Familien im Zwangskontext einfacher sein, wenn sie sagen können: „Ich bin vom Jugendamt geschickt.“ – „Wir müssen sie hereinlassen, da uns sonst die Kinder weggenommen werden.“ Alle Ängste und Zweifel können gegen das Jugendamt, das Gericht oder den professionellen Helfern gerichtet werden. Auf diese Weise ist es den Klienten möglich, sich auf eine Hilfe einzulassen, die sie sonst nie aufgesucht hätten (vgl. Conen 2011, S. 96).

Dennoch sind die Familien einem Risiko ausgesetzt, sie können schließlich ihre Kinder „verlieren“. Angesichts dieser Bedrohung müssen sie realisieren, dass sie einen großen Verlust erleiden, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht regeln können. Viele Klienten

versuchen ihre Probleme dann als Resultat von Beeinträchtigungen durch andere oder von Umständen zu beschreiben. Das konflikthafte, feindselige und dysfunktionale Verhalten darf jedoch nicht als pathologisch angesehen werden, sondern ist eine normale Reaktion auf die komplizierten Umstände, in welchen sich die Klienten befinden. Dieses Verhalten sollte als ein Ausdruck von Autonomie angesehen werden. Die Eltern versuchen trotz der Einschränkungen ihrer Freiheiten, eine gewisse Kontrolle über ihr Leben zu behalten. Die Energie, die sie dabei aufbringen, sollte der professionelle Helfer als Ressource sehen. Schließlich zeigen sie viel Stärke und Durchhaltevermögen (vgl. Conen 2011, S. 96ff).

Einige Klienten trauen sich aus Angst vor dem Versagen nicht, wichtige Informationen mitzuteilen und Wünsche zu äußern. Sie verfügen dennoch über eigene Veränderungsideen und sollten als Experte für ihr eigenes Leben und Verantwortungstragende angesehen werden (vgl. ebd., S. 98f).

Kinder sind eine besondere Gruppe der unfreiwilligen Klienten. Sie verfügen nicht über ausreichend praktisches Wissen, um Hilfen zu verlangen, sondern bekommen diese durch Erwachsene (Eltern oder Jugendamt) angeordnet. Das Kind hat häufig keine Vorstellungen darüber, was im Hilfeprozess passiert und muss so behutsam an die neue, beängstigende Situation herangeführt werden (vgl. Steiner/Berg 2009, S. 37f).

Die Eltern-Kind-Beziehung stellt eine wichtige Ressource dar, die respektiert und ggf. wieder aktiviert werden muss. Mütter und Väter sollten als eigentliche Experten ihrer Kinder angesehen werden. Es ist zudem anzunehmen, dass Eltern:

- „stolz auf ihre Kinder sein wollen;
- einen guten Einfluss auf sie haben wollen;
- positive Dinge über sie hören wollen [...];
- ihrem Kind eine gute Ausbildung und Erfolgchancen geben wollen;
- sehen wollen, dass die Zukunft ihrer Kinder gleich gut oder besser ist, als die Ihrige war;
- eine gute Beziehung zu ihrem Kind haben wollen“ (Steiner/Berg 2009, S. 41).

Sogar Eltern, die ihr Kind misshandelt, vernachlässigt, verlassen oder zur Adoption freigegeben haben, geben häufig an, nur das Beste für ihr Kind zu wollen. Passend dazu besteht die Annahme, dass Kinder diese Erwartungen ihrer Eltern erfüllen und sie stolz machen wollen. Die „kleinen“ Klienten sind wissbegierig, wollen aktiv sein, sowie ihre Meinungen und Entscheidungen äußern und mitbestimmen. Diese Grundannahmen

verweisen auf eine Vielzahl von Ressourcen, die im Hilfeprozess genutzt werden können (vgl. Steiner/Berg 2009, S. 40ff).

3.1.1.2 Der professionelle Helfer

Der Helfer muss zunächst festlegen, wer sein Auftraggeber ist: Das Jugendamt als überweisende Institution oder die Familie als Klient? Es hat Auswirkungen, wie ein Sozialarbeiter Sanktionen herbei führen kann. Ein Familienhelfer, der im Auftrag des Jugendamtes arbeitet, kann beispielsweise die überweisende Institution auf Kindeswohlgefährdung aufmerksam machen. Er muss sich dieser einflussreichen Position bewusst sein (vgl. Conen 2011, S. 101f).

Die überweisende Institution wird als primärer Auftraggeber bezeichnet, da diese in der Regel auch die Hilfe bezahlt und so eine vorrangige Stellung zugeschrieben bekommt. Der sekundäre Auftraggeber ist die „hilfesuchende“ Person. Diese beiden Seiten begründen das doppelte Mandat des professionellen Helfers. Er muss erkennen, dass er beiden Auftraggebern zu „dienen“ hat. So kann der Familienhelfer beispielsweise weder die Eltern, noch das Jugendamt ignorieren, da dies negative Folgen mit sich bringen würde. Dennoch sollte der professionelle Helfer nicht versuchen, den Widerspruch aufzulösen. Der Erfolg resultiert viel mehr daraus, diese Gegebenheit zu akzeptieren und zu nutzen (vgl. ebd., S. 102f).

Der Helfer hat vor Beginn des Kontaktes mit dem Klienten zu klären, wer er eigentlich ist. Dafür bieten sich ihm zwei Möglichkeiten an. Er kann im traditionellen Sinne des Zwangskontextes arbeiten, den Klienten also instruieren oder er versucht zu dem Klienten eine Verbindung herzustellen (vgl. Cecchin 2011, S. 177).

Wählt er den ersten Weg, wird der professionelle Helfer sich in folgenden drei Rollen wiederfinden:

- 1) Als *Lehrender* sagt der Helfer dem Klienten, was er tun soll. Diese Position ruft jedoch viel Widerstand hervor und führt nicht selten dazu, dass die Klienten nicht zuhören. Der Hilfeprozess ist durch Kämpfe gegen Vorgaben oder Empfehlungen gekennzeichnet.
- 2) In der Rolle als *Moralist* verfolgt der Helfer ein traditionelles Denkmodell, das vorschreibt, was „richtig“ oder „normal“ – ein „guter“ Vater oder eine „gute“ Mutter ist.

3) Die Rolle des *Experten* resultiert aus der Beschreibung von Ursache und Wirkung.

Zudem verfügt er über das „Wissen“ von Normalität.

Der Helfer wird als Experte zum Lehrenden, indem er vermittelt, was richtig und falsch ist, was ihn wiederum auch zum Moralisten macht. In diesen drei Positionen stößt er meistens auf Widerstand und Ablehnung in der Zusammenarbeit (vgl. Cecchin 2011, S. 178).

Ein professioneller Helfer sollte nicht an der Moral interessiert sein, sondern sich viel mehr an folgender Frage orientieren: „Wie kann ich Menschen dazu bringen, dass sie sich verantwortlich für ihr Leben zeigen?“ (Cecchin 2011, S. 179).

Die zweite Möglichkeit besteht darin, nach den Ressourcen der Klienten zu suchen. Sie sind Experten ihres Lebens und verfügen über zahlreiche Stärken, sowie Kraft und Lebenswille. Der Klient wird zum Lehrer seines Helfers. Es wirkt sich in der Regel positiv auf das Verhalten „Hilfesuchenden“ aus, wenn der Sozialarbeiter diese Rolle einnehmen kann. Bewegungen im System werden möglich, die zu Veränderungen führen können. Die Klienten entwickeln die Bereitschaft, zuzuhören. Die Chancen auf eine positive Zusammenarbeit erhöhen sich, wenn der Helfer mit dem Klienten gemeinsam nach deren Expertenrolle sucht und über Entscheidungen, Verhalten, sowie Ansichten spricht (vgl. Cecchin 2011, S. 180).

Häufig nehmen Helfer die Ablehnungen und Feindseligkeiten ihrer Klienten und auch gescheiterte Hilfeversuche persönlich, was sich negativ auf ihr Wohlbefinden auswirken und sogar zum Burnout führen kann. Deshalb sollte sich der professionelle Helfer stets vor Augen führen, dass neben seiner Kompetenz und den Qualifikationen, auch der Klient und das Umfeld deutlich Anteil daran haben, ob Ziele realisiert werden können. Zudem ist der Austausch mit Kollegen, insbesondere wenn es um starke Emotionen angesichts von Gewalt und Missbrauch geht, von essentieller Bedeutung. Regelmäßige Rücksprachen und Supervisionen können helfen, einen neutralen und „objektiven“ Blick zurück zu erlangen (vgl. Conen 2011, S. 104ff).

Nach Conen liegt der Schlüssel zum Erfolg darin, in den Klienten Hoffnung zu wecken, dass positive Veränderungen möglich sind. Die Klienten selbst geben an, dass ausschlaggebende Faktoren für ein erfolgreiches Arbeitsbündnis Herzlichkeit, Hilfsbereitschaft, emotionale Anteilnahme und Bemühungen des Helfers sind. Als zweitrangig werden Sachverstand, Effektivität und Nützlichkeit bewertet. Des Weiteren bevorzugen Klienten eine direkte Ansprache. Der Sozialarbeiter sollte aus ihrer Sicht eine Verbindung aus Empathie und Entschiedenheit zeigen (vgl. ebd., S. 106ff).

3.1.1.3 Die Institution – Jugendamt

Der Professionelle Helfer wird durch die überweisende Institution, dem Jugendamt, beauftragt im Rahmen eines Beratungs- und Hilfeprozesses mit seinen Klienten zu arbeiten. Der Sozialarbeiter führt für den Staat eine Dienstleistung aus, durch die er zum Beispiel Eltern dazu bringen soll, sich so zu verhalten, dass keine Gefahr mehr für das Kindeswohl vorliegt. Er verbindet so Kontrolle und Hilfe/Beratung. Dabei haben nicht wenige Helfer Probleme, die Zusammenarbeit mit den beiden Auftraggebern zu gestalten. Eine konstruktive Nutzung dieser Gegebenheit setzt voraus, dass der Helfer sowohl das Anliegen des Jugendamtes, als auch der Familie ernst nimmt (vgl. Conen 2011, S. 120f).

Das Jugendamt wird in der Öffentlichkeit vorrangig mit dem Eingriff in das private Leben von Menschen verbunden. Von diesem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird Wachsamkeit hinsichtlich der Gefährdung von Kindern verlangt. Sie tragen somit eine große Verantwortung. Wie bereits ausführlich beschrieben, haben die Jugendämter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zahlreiche und wirksame Eingriffsmöglichkeiten in das Leben von Familien. Bei vielen Jugendämtern besteht jedoch eine Ambivalenz, wenn nicht sogar Ablehnung ihrer Wächterfunktion. Die geforderte Sicherung des Kindeswohls ist für viele schwer mit dem modern angestrebten Dienstleistungsverständnis zu vereinbaren. Diese Einstellung ist damit zu begründen, dass der Schutzauftrag gegenüber Kindern mit einer gespaltenen Kritik verbunden ist: Entweder werden die Sozialarbeiter kritisiert, dass sie die Kinder überhaupt aus den Familien nehmen oder weil sie dies zu spät tun. In jeglicher Hinsicht gibt es kaum öffentliche Rückendeckung und Verständnis (vgl. ebd., S. 122f).

Das Aberkennen oder Verringern des Schutz- und Kontrollauftrages wirkt sich nicht förderlich auf den Kontakt zu den Eltern aus. Die Familien kennen schließlich den Auftrag und reagieren zunehmend misstrauisch (vgl. ebd., S. 123).

Auch für den professionellen Helfer als Auftragnehmer kann dies zu einem Problem führen. Er ist darauf angewiesen, dass das Jugendamt in Konfliktsituationen klar und deutlich auftritt und auf den Klienten einen Veränderungsdruck ausübt. Die Jugendamtsozialarbeiter möchten ihr Handeln häufig aber nicht als Eingriff, sondern als Hilfe sehen. Dabei ist es notwendig, dass sie gegenüber den Familien die Kontrollrolle einnehmen, um so für den Helfer die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Hilfsprozess herzustellen. Manchen Mitarbeitern des Jugendamts fällt es aber nicht leicht aus einer Kritik oder Androhung von Sanktionen heraus, dem Klienten Hilfe anzubieten, obwohl die beauftragten Sozialarbeiter auf diesen Druck angewiesen sind (vgl. Conen 2011, S. 123f).

Klar definierte Rollen und eine ständige Kommunikation zwischen Jugendamt und professionellem Helfer tragen erheblich zum Gelingen eines Hilfeprozesses bei (vgl. ebd., S. 126).

3.1.2 Die Helfer-Klienten-Beziehung

Die Helfer-Klienten-Beziehung steht im Zwangskontext zahlreichen Anforderungen gegenüber. Sie ist so zu gestalten, dass die Interessen und Vorstellungen des Jugendamtes und der Familie erfüllt werden. Da im Interaktionsprozess zwischen Klient und Sozialarbeiter Sanktionen beinhaltet sind, gestaltet sich dieser auch auf einer hierarchischen Ebene. Somit liegt die Grundlage weniger im Vertrauensverhältnis (vgl. Conen 2011, S. 108f).

Es ist notwendig, dass der Helfer nicht davon ausgeht, dass die Eltern Hilfe brauchen, schließlich haben diese nicht darum gebeten. Er muss vielmehr akzeptieren, dass der Klient zu einer Hilfe verpflichtet wurde und somit kurzzeitig seine Entscheidungsfreiheit verliert. Der Sozialarbeiter sollte den Klienten mit „seinem“ Problem konfrontieren, auch wenn dieser es vielleicht anders sieht. Dabei kann es auch nützlich sein, wenn der Helfer und die Eltern anerkennen, dass sie völlig unterschiedliche Vorstellungen haben und andere Ziele verfolgen. Es ist von grundlegender Bedeutung sich ehrlich und direkt über den Kontakt und die Beziehung auszutauschen (vgl. ebd., S. 109).

Ebenso notwendig ist es, dass der Helfer nicht leugnen darf, selbst ein Teil der sozialen Kontrolle zu sein und in dieser auch eine beträchtliche Rolle zu spielen. Dabei kann sich der Sozialarbeiter entscheiden, ob er eher eine Berater- oder Vermittlerrolle einnehmen möchte. Helfer, die zum Beispiel mit Alkoholabhängigen arbeiten, werden eher als Berater auftreten, wo gegen ein sozialpädagogischer Familienhelfer sich eher als Vermittler zwischen Jugendamt und Familie sehen wird (vgl. ebd., S. 109f).

Eine große Anforderung an den Sozialarbeiter besteht darin, dem Klienten zu helfen, aus dem System der Hilfen wieder herauszukommen. Ihm stehen dazu unterschiedliche Handlungsalternativen zur Verfügung. Zunächst befindet sich der Helfer in einem Widerspruch, in welchem er sagt: „Ich zwingen Sie, ich nehme Ihnen Freiheit weg, um Sie zu einer unabhängigen Person zu machen“ (Conen, S. 110). Damit der Helfer aus der Rolle des Beauftragten des Staates heraustreten kann, muss er zunächst dem Klienten das Denken der überweisenden Institution, sowie seine eigenen Umstände und seine Funktion vermitteln. Zudem müssen die Eltern lernen, die Erwartungen des Jugendamtes zu verstehen. Sie sollen

am Hilfeprozess und an der Planung teilhaben und darauf Einfluss nehmen können. Sie benötigen daher Hilfestellung durch den professionellen Helfer, um ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, durch Verhandlungen Einfluss auf die Hilfe und ihre Gestaltung zu nehmen. Erst wenn die Eltern Wissen und Kenntnisse gewonnen haben, können sie kompetent ihre Meinungen vertreten. Sie lernen über ihre Situation, ihr Verhalten und ihre Beeinflussungsmöglichkeiten nachzudenken, um künftig keine Hilfe mehr zu benötigen (vgl. Conen 2011, S. 110).

Ob eine Helfer-Klienten-Beziehung erfolgreich ist, lässt sich von der Offenheit des Helfers für kulturelle und ökonomische Faktoren der Lebenswelt des Klienten abhängig machen. Zudem spielt sein Wissen über größere Systeme, von denen der Klient abhängig ist, eine Rolle. Aber auch die Reflexionsfähigkeit über eigene Exklusions- und Diskriminierungshandlungen des Helfers und seine Bemühungen, die Werte und Normen des Klienten kennen lernen zu wollen, sind entscheidende Faktoren (vgl. ebd., S. 111).

Das Gelingen einer erfolgreichen Helfer-Klienten-Beziehung kann jedoch durch:

- 1) fehlende Stärke und Stabilität des Helfers;
- 2) die Angst des Klienten vor Ablehnung oder dem erneuten Verlust der erreichten Änderungen;
- 3) die Panik des Klienten vor der Größe von möglichen Veränderungen;
- 4) Überarbeitung, mangelnde Erfolge, begrenzte Motivation, ungelöste Spannungen oder Überidentifikation des Helfers blockiert werden (vgl. ebd., S. 112).

Solche Blockierungen können auf Seiten des Helfers minimiert oder vermieden werden, indem er sich einige Überlegungen vergegenwärtigt. Zunächst ist es normal und verständlich, dass die Familien im Zwangskontext des Kinderschutzes Hilfen ablehnen, wenn sie dazu gezwungen werden sollen. Auch ihre Feindseligkeiten, ihr Schweigen und die Nichtkooperation sind typisch in diesem Kontext und haben nichts mit den Fähigkeiten des Helfers oder seiner Persönlichkeit zu tun. Klienten haben angesichts der Barrieren schließlich nur wenige Möglichkeiten, um feststellen zu können, ob ihnen der Helfer sympathisch ist. Die mögliche mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern steht zudem nicht im Zusammenhang mit der jeweiligen Aktivität und den Bemühungen des Helfers, sondern ist den Umständen der Situation zuzuschreiben (vgl. ebd., S. 112).

Blockierungen und Brüche in der Beziehung müssen vom Helfer angesprochen werden, damit man überhaupt wieder zu einer angemessenen Zusammenarbeit kommen kann. Es ist

für beide Seiten dienlich, wenn das Problem erkannt wird. An den Sozialarbeiter besteht der Anspruch, Initiative zu ergreifen und die Beziehung zu reparieren bzw. aufzubauen (vgl. Conen 2011, S. 117).

Trotz aller Skepsis und zahlreichen negativen Gefühlen erwarten die Klienten im Allgemeinen, dass der Sozialarbeiter zu ihnen steht. Sie müssen jedoch feststellen, dass der Helfer nicht parteiisch für sie ist. Daher ist es notwendig, dass er seine Rolle und Aufgabe erklärt und nachvollziehbar macht. In dieser Hinsicht muss die Familie auch verstehen, dass es nicht um Schuld oder Unschuld geht. Diese Frage wurde schließlich schon in einigen Fällen im Vorfeld durch die überweisende Institution und das Gericht geklärt. Zwischen dem Helfer und dem Klienten geht es hingegen darum, die Aufgaben zu erfüllen, die sie in diesem Kontext erhalten haben. Der professionelle Helfer muss erkennen, dass er die Eltern und ihre Kinder nicht vor dem Jugendamt zu „retten“ hat. Schließlich werden Bedingungen und Inhalte der Hilfe zur Erziehung von diesem öffentlichen Träger festgelegt. Auch wenn es problematisch ist, muss der Klient verstehen, dass der Helfer Beauftragter des Jugendamtes ist und in der Pflicht stehen kann, diesen Bericht zu erstatten (vgl. ebd., S. 117ff).

Da es im Zwangskontext andere Prozesse und Dynamiken gibt, kann es sich als Falle für den Sozialarbeiter erweisen, eine „gute“ Beziehung erarbeiten zu wollen. Um Ziele und Erfolgskriterien in einer gemeinsamen Aushandlung zu klären, wird eine auf Gleichheit basierende Beziehung benötigt, die zwischen unfreiwilligen Klienten und Helfer jedoch nicht real existent ist. Das ist auch den meisten Eltern bewusst und ihr Gefühl, der Situation, dem Jugendamt oder dem Familienhelfer ausgeliefert zu sein, überwiegt (vgl. ebd., S. 113).

Zudem haben die Eltern, wenn sie eine Hilfe zur Erziehung erhalten sollen, nur wenige Vorstellungen, wie sich der Hilfeablauf gestalten soll. „Hilfe“ wird nicht selten mit der Vergabe von Ratschlägen verbunden. Es werden sogar kritische Haltungen gezeigt, wenn die Klienten diese nicht erhalten. Sozialarbeiter, die Rat und Hinweise geben, werden häufig als hilfreicher erlebt. Diesbezüglich gilt das Motto: Der Helfer schlägt vor, der Klient entscheidet (vgl. ebd., S. 113).

Ebenso können die Klienten die Beziehung zum professionellen Helfer gestalten. Von ihnen geht zum Beispiel eine Macht dahingehend aus, sich verantwortungsvoll gegenüber sich selbst und ihren Kindern zu verhalten. Dieses Machtverhältnis muss vom Helfer erkannt werden. Zudem bringen Klienten häufig andere dazu, für sie zu handeln und zu entscheiden, da sie sich selbst unterschätzen. Indem sie schweigen, wenig sprechen oder zurückhaltend

wirken, bringen sie den Sozialarbeiter dazu, sie überreden zu wollen. Hier entsteht eine unzweckmäßige Bereitschaft des Helfers, Verantwortung für seine Klienten zu übernehmen. Die Eltern erhalten in so einem Beziehungskontext passive Kontrolle über den Familienhelfer. Natürlich können auch aktive Verhaltensweisen die Helfer-Klienten-Beziehung belasten. Klienten reagieren nicht selten mit Aggressionen, Beschuldigungen, Lügen, Verleugnungen oder der Nicht-Einhaltung von Terminen. Sie können so testen und beobachten, wie schnell der professionelle Helfer in seinem Engagement frustriert ist oder sogar aufgibt. Allerdings können sie auch sehen, wie weit die Bereitschaft und die Akzeptanz des Sozialarbeiters geht. Er kann in solchen Konfliktsituationen seine Glaubwürdigkeit und sein Interesse am Klienten unter Beweis stellen. Im Interaktionsprozess ist es zudem notwendig, dass Helfer und Klient sich gegenseitig versichern, dass sich Veränderungen auszahlen können. Die Hoffnung auf positive Veränderungen ist wichtigster Bestandteil der Hilfe (vgl. Conen 2011, S. 114ff).

Die Familien verstehen angesichts der Bedrohung des „Verlustes“ ihrer Kinder häufig nicht, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes nur ihrer Aufgabe nachgehen. Sie erleben diese viel mehr als Repräsentanten, denen sie ihre Situation zu „verdanken“ haben. Auch die Helfer stellen eine unmittelbare Bedrohung dar, vor der sie sich schützen wollen. Der Sozialarbeiter sollte daher ihre negativen Gefühle anerkennen und ihnen eine Berechtigung zugestehen (vgl. ebd., S. 116).

Wenn der Helfer den Eltern mitteilt, was er über sie denkt und weiß, wird er für sie besonders gut erfahrbar. Nach einer kurzen Kennlernphase, sollte er seine Vermutungen und Vorahnungen äußern. Diese Offenheit führt zu einer Konfrontation mit den Wünschen und Lebensumständen, sowie Grenzen des Klienten, die positiv dazu beitragen kann, den Eltern im Zwangskontext ihre Stärken zu vermitteln (vgl. ebd., S. 116f).

3.1.3 Schaffung von Transparenz und Detriangulierung

Die Verhinderung von Triangulierungen stellt eine wichtige methodische Grundlage bei der Arbeit in Zwangskontexten dar. Der professionelle Helfer ist im Arbeitsfeld des Kinderschutzes als Auftragnehmer des Jugendamtes und als Auftragnehmer der Familie ständigen Triangulierungsprozessen in diesem Dreieck ausgesetzt. Seine Aufgabe besteht darin, den Anforderungen beider Seiten gerecht zu werden. Damit dies gelingen kann, muss

er eine Vielzahl der Dreiecksverhältnisse im Blick haben und diese dann entweder verhindern oder konstruktiv nutzen (vgl. Conen 2011, S. 144).

Folgendes Vorgehen kann hilfreich sein:

- 1) Der professionelle Helfer sieht sich als Teil des Problems, welches gelöst werden soll (ebenso wie andere Nichtfamilienmitglieder, Einrichtungen und Behörden);
- 2) Berücksichtigung weiterer Interaktionssysteme bei der Einschätzung, um potentielle Triangulierungen;
- 3) Entwicklung von Strategien, die die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Kontakt zu anderen Helfern einbeziehen;
- 4) Vermeidung der Einnahme einer überlegenden Position gegenüber anderen Helfern und auch der Rolle des Sprechers des Klienten;
- 5) Reduktion der Anzahl beteiligter Kollegen, da Triangulierungen mit zunehmender Anzahl der Beteiligten gehäuft auftreten können;
- 6) Blockierung und Einflussnahme auf destruktive Aktionen anderer Kollegen;
- 7) Gleichzeitiges Anerkennen, dass der Helfer nicht immer Einfluss auf die Kontrolle, sowie über Interventionen und Auslegungen von Gesetzen und Bestimmungen anderer Institutionen hat;
- 8) als aktiver Teilnehmer kann der Helfer den Ablauf der Überweisungen beeinflussen, indem er klar den Zweck benennt, sowie die Übereinstimmungen in der Verantwortung und Kontrolle klärt (vgl. ebd., S. 144ff).

Vor Beginn eines Hilfeprozesses müssen zunächst die Gründe der Überweisung geklärt werden. Warum ist diese Person zu uns geschickt worden? Welche Erwartungen gibt es? Wessen Erwartungen sind dies? Nimmt der professionelle Helfer eine Metaposition ein, kann er die Familie und das Jugendamt in einem Kontext sehen. Eine gut durchgeführte Kontextualisierung der Lebenswelt und der Probleme des Klienten kann helfen den bestehenden Zwangskontext konstruktiv zu nutzen. Der Helfer sollte hierbei versuchen, seinen Blick nach Ressourcen weit möglichst auszurichten. Seine Versuche, dieses Potential in den Familien zu finden, erzeugen oder verstärken die Hoffnung beim Klienten (vgl. ebd., S. 145).

Wie schon mehrfach erwähnt, muss der Helfer zunächst anerkennen, dass die Kontrolle ein Teil seines beruflichen Auftrages ist. Dabei gilt es zu verstehen, dass Sozialarbeiter, zur Not auch mit Zwangsmaßnahmen, bestimmte normative Erwartungen durchsetzen müssen.

Diese können zum Beispiel sein, dass Kinder nicht geschlagen oder misshandelt werden dürfen. Auch wenn der Helfer innerhalb seines doppelten Mandates die Interessen meistens ausgleichen kann, geht es manchmal nicht ohne Konfrontation und Ausübung von Macht. Wenn er dies als Teil seiner beruflichen Identität für sich selbst akzeptiert, kann er es auch besser nach außen vertreten. Für die Arbeit mit den Eltern bedeutet dies, dass der Sozialarbeiter rechtzeitig die Voraussetzungen für die Beziehung offen legt, wie es ja schon ausführlich in Bezug auf die Helfer-Klienten-Beziehung beschrieben wurde (vgl. Kähler 2005, S. 91f).

Das Ausblenden des Kontrollauftrages ist nicht nur unprofessionell sondern auch nicht besonders förderlich für den Hilfeprozess, da es nicht der Wahrheit entspricht. Eine Lüge ist eine schlechte Ausgangsbasis für die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses, was ja ohnehin vorbelastet ist. Schon bei der Kontaktaufnahme kann die Doppelrolle des Helfers in folgender Weise offen gelegt werden: „Ich bin hier, weil ich eine Meldung erhalten habe von jemanden, der meint, dass sie ihr Kind vernachlässigen würden. Da ich solchen Anrufen nachgehen muss, möchte ich sehen, ob etwas Wahres an den Anschuldigungen ist. Ich möchte aber auch sehen, ob es eine Möglichkeit gibt, Ihnen zu helfen.“ Eröffnungen wie diese lassen den Klienten von Beginn an erkennen, dass der Helfer mit zwei Aufträgen zu ihnen kommt. Zeitnah sollten auch die Bedingungen für die Beendigung des Kontaktes geklärt werden (vgl. Conen 2011, S. 93f).

Trotz eines gut vorgestellten Hilfeangebotes ist damit zu rechnen, dass der Klient sich verschließt. Diese Reaktionen sind kein Ausdruck eines persönlichen Widerstandes, sondern verständliche Verhaltensweisen in Hinblick auf die bestehenden Problemlagen und eingeschränkte Autonomie. Neben der Forderung „Klartext“ zu reden, wünschen sich die Klienten ein spürbares Verständnis. Diese Akzeptanz bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Zwangslage und die Reaktionen darauf. Verhaltensweise, die im Sinne des Kontrollauftrages als verwerflich eingestuft werden, müssen hingegen nicht akzeptiert werden (vgl. ebd., S. 95f).

Im Folgenden sind zusammengefasst Verhaltensweisen und Annahmen aufgelistet, die zur Förderung der Transparenz beitragen. Der Helfer sollte:

- 1) sich darauf vorbereiten, dass der Klient ihn als Bedrohung sieht;
- 2) mit Kampf und Widerstand rechnen;

- 3) offen mit den Konsequenzen und Sanktionen bei Nichtbefolgen durch den Klienten umgehen;
- 4) Bedingungen für das Ende des Hilfeprozesses angeben;
- 5) Grenzen der Vertraulichkeit der Information markieren, zugängliche Informationen (zum Beispiel aus Akten) mitteilen;
- 6) Mitgefühl für die Person angesichts seiner aktuellen Lebenssituation zeigen;
- 7) Bereiche finden, in denen gemeinsame Interessen dem Konflikt überwiegen;
- 8) gebräuchliche Fertigkeiten für den Umgang mit dem Klienten verwenden, zum Beispiel Kenntnisse aus Zusatzausbildungen (vgl. Conen 2011, S. 97ff).

3.2 Ausblick: Systemische und Lösungsorientierte Vorgehensweise

Wie bereits ausführlich beschrieben, muss es dem Helfer gelingen, eine Balance zwischen dem Ziel, mit dem Klienten eine tragfähige Beziehung aufzubauen und der Erfüllung des öffentlichen Interventions- und Kontrollauftrages zu finden. Kann der Sozialarbeiter auf einer hoch reflektierten Ebene nun bestenfalls die Verhältnisse aufdecken, verstehen und vermitteln, entsteht Raum für den eigentlichen Hilfeprozess (vgl. Kähler 2005, S. 83f).

In der gängigen Literatur über den Zwangskontext werden vorrangig systemische Vorgehensweisen beschrieben. Ein systemisches Konzept der Kinder- und Jugendhilfe kann einen Rahmen schaffen, in dem alle relevanten Institutionen, Organisationen und Arbeitsfelder als Systeme verstanden werden und der professionelle Kontakt zu ihren Klienten mit den jeweils passenden Methoden und Verfahren hergestellt wird. Daraus resultieren zahlreiche Handlungsmöglichkeiten auch im Zwangskontext des Kinderschutzes (vgl. Ritscher 2005, S. 11).

Wenn es in der Jugendhilfe darum geht, das Wohl des Kindes zu schützen, müssen Sozialarbeiter häufig mit Menschen zusammen arbeiten, die nicht aus eigener Initiative Hilfen aufsuchen. Oft setzen sich Schulen, Kindergärten oder besorgte Nachbarn wegen Auffälligkeiten von Kindern und Familien mit dem Jugendamt in Verbindung. Problemlagen dieser Art sind in der Regel sehr komplex. Es werden Angebote der Hilfen zur Erziehung erbracht, bei denen es sich anbietet, systemisch zu arbeiten. Diese Vorgehensweisen helfen, den zahlreichen und komplexen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. ebd., S. 101ff).

Ein angemessen strukturierter Hilfeprozess kann die Gesamtsituation für alle Beteiligten vereinfachen. Das Systemische Case Management schließt im Sinne der Detriangulierung die

so wichtige Kontextualisierung ein und arbeitet zudem ressourcenorientiert. Aber auch alle anderen Kriterien, die für eine Hilfe zur Erziehung im Zwangskontext notwendig sind, können in folgendem Aufbau Platz finden: 1. Kontextualisierung, 2. Problem- und Ressourcenanalyse, 3. Hypothesenbildung, 4. Zielfindung und Auftragsklärung, 5. Handlungsinterventionen, 6. Evaluation (vgl. Hays/Kleve 2008, S. 103f).

Des Weiteren bietet sich eine lösungsorientierte Vorgehensweise an. Ebenso ressourcenorientiert kann sie mit ihren zahlreichen Methoden im schwierigen Arbeitsfeld des Kinderschutzes genutzt werden. Mehrfach wurde in der Abhandlung dieser Arbeit ja schon die Hoffnung als essentieller Anteil des Hilfeprozesses beschrieben. Durch spezielle Fragetechniken, wie zum Beispiel die Wunderfrage, und andere Methoden kann Hoffnung geweckt werden. In den Hilfen zur Erziehung, die den Familien angeboten werden, geht es im Vordergrund um die Klienten unter Bezugnahme ihres sozialen Umfeldes. In den Zielen, die durch das Jugendamt vorgegeben werden, geht es um Verhaltensänderungen und Beziehungsarbeit. Hierfür scheint die lösungsorientierte Vorgehensweise sehr geeignet, da sie sowohl die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt, als auch durch beispielsweise eine neutrale Haltung, weitere Sichtweisen zulässt. Die Anforderungen an eine Hilfe im Zwangskontext können dadurch erfüllt werden. Zudem gründet diese Methode auf den Selbstheilungs- und Selbstaktualisierungsprozessen, die in jedem Klienten vorhanden sind. Eine Hilfe zur Selbsthilfe ist sicher gestellt, wodurch der Hilfeprozess zu einem wirkungsvollen Ergebnis geführt werden kann (vgl. Sparrer 2006, S. 41ff).

Aber auch das Kind, was in den vorangegangenen Beschreibungen schon mehrfach als besonderer unfreiwilliger Klient dargestellt wurde, kann, wenn man einige Eigenheiten berücksichtigt, gut in den Hilfeprozess integriert werden (vgl. Steiner/ Berg 2009, S. 36).

Ein lösungsorientiertes Konzept zum Kinderschutz kann mit seiner klientenzentrierten Vorgehensweise für die Sicherheit des Kindes sorgen, indem die Sicherheit und Autonomie der Familie gestärkt wirkt. Die Eltern werden für ihre Familien verantwortlich gemacht, indem ihm der Helfer unterstützend, respektvoll und individuell zur Seite steht (vgl. Berg/ Kelly 2001, S. 368f).

4 Zusammenfassung

Die Arbeit im Zwangskontext stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten, natürlich auch für den professionellen Helfer, dar. Zum einen widerspricht sie dem Prinzip der Freiwilligkeit, was eine Grundvoraussetzung nach allgemeinen Vorstellungen in der Sozialen Arbeit ist. Dennoch konnte in dieser Arbeit dargestellt werden, dass auch ein Hilfeprozess, der diesem Ideal nicht entspricht, notwendig und nützlich sein kann.

Klientengruppen, die sonst nie eine Hilfe verlangt hätten, können erreicht werden. Natürlich werden sie nur zu einer Hilfe gezwungen, wenn bestimmte Kriterien und Bedingungen geprüft und diese erfüllt wurden. Beispielsweise wenn es um die Gefährdung der eigenen Person bzw. Dritter geht. Diese Voraussetzungen sind auch in vielen Fällen des Kinderschutzes gegeben, was diesen Praxisbereich zu einem klassischen Beispiel für den Zwangskontext macht. Anhand der rechtlichen Grundlagen konnte dargestellt werden, auch wenn der Wunsch nach Freiwilligkeit vorrangig ist und Raum dafür gelassen wird, wie sich der Zwangskontext gestaltet, wenn es um Kindeswohlgefährdung geht.

Dieses hoch normativen Bereichs bedarf aus öffentlicher Sicht eine besondere Aufmerksamkeit. Der Schutz des Wohls von Kindern hat in der Regel höchste Priorität. An den Hilfeprozess werden also zusätzliche Anforderungen gestellt und der Druck, aus öffentlicher und vermutlicher auch persönlicher Sicht, auf den Helfer erhöht sich. Dennoch ist es möglich, wenn der Sozialarbeiter sich einige Überlegungen vergegenwärtigt, einen gelungenen Hilfeprozess zu gestalten. Dieser muss im Kinderschutz den Anforderungen der Familie und auch den des Jugendamtes gerecht werden. Den Eltern wird geholfen, die Hilfe wieder loszuwerden und ohne sie ein eigenständiges Leben führen zu können. Aus öffentlicher Sicht wird der Schutzauftrag erfüllt.

Um dies zu erreichen muss der Sozialarbeiter stets reflektiert und mit offenen Augen den Hilfeprozess, sich selbst als Helfer, die Familie, das Jugendamt, sowie alle anderen Beteiligten beobachten. Die Hilfe im Zwangskontext gestaltet sich in einem Dreiecksverhältnis, was den Prozess sehr komplex erscheinen lässt. Es ist nun die Aufgabe des Helfers das Dreiecksverhältnis aufzulösen bzw. es konstruktiv zu nutzen. In einem transparenten Hilfeprozess lässt sich eine „gute“ Helfer-Klienten-Beziehung gestalten und auch die Anforderungen des Jugendamtes können erfüllt werden.

Kann der Sozialarbeiter auf einer hoch reflektierten Ebene nun bestenfalls die Verhältnisse aufdecken, verstehen und vermitteln, entsteht Raum für die eigentliche Hilfe. Dies ist

wichtig, damit er selbst einige „Fallen“ erkennt, die auf ihn im Hilfeprozess lauern. Gerade in Bezug auf den unfreiwilligen Klienten ist es oft nicht leicht, eine neutrale Haltung zu wahren und professionell zu interagieren. Unkonstruktive Verhaltensweisen wie Feindseligkeiten und Widerständen erschweren den Hilfeprozess. Daher ist es wichtig, sich Überlegungen zu vergegenwärtigen und zu beachten, dass bestimmte Verhaltensweisen zum Zwangskontext gehören und aus keinem persönlichen Hintergrund resultieren.

Für mich waren diese Erkenntnisse sehr interessant und aufschlussreich. Im Laufe meines Studiums konnte ich bisher nicht viel Wissen über den Zwangskontext erlangen. Ich hatte lediglich einige grobe Vorstellungen über das Dreiecksverhältnis und der Ausspruch „Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?“ von Marie-Luise Conen war mir bekannt. Da mich aber der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, besonders auch die Arbeit im Jugendamt oder als sozialpädagogische Familienhilfe, für meine zukünftige berufliche Tätigkeit interessiert, ist es denkbar, dass ich mehrfach mit Klienten im Zwangskontext konfrontiert werde. Daher bin ich froh, zahlreiche Erkenntnisse innerhalb der Bearbeitung dieser Thematik im Rahmen meiner Bachelor-Arbeit gesammelt haben zu können.

5 Literaturverzeichnis

- Berg, Insoo Kim/ Kelly, Susan. 2001. Kinderschutz und Lösungsorientierung. Erfahrungen aus der Praxis – Training für den Alltag. Dortmund: Verlag modernes Lernen
- Cecchin, Gianfranco. 2011. Therapie und Klient im Zwangskontext. In: Conen, Marie-Luise. 2007. Wie kann ich ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag. 3. Auflage 2011
- Conen, Marie-Luise. 2007. Wie kann ich ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag. 3. Auflage 2011
- Gumpinger, Marianne. 2001. „Zwangsbeglückung“ oder wie viel Freiwilligkeit braucht die Soziale Arbeit. In: Gumpinger 2001. Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: Edition pro mente
- Haye, Britta/ Kleve, Heiko. 2008. Systemische Schritte helfender Kommunikation. Sechs Phasenmodell für die Falleinschätzung und die Hilfeplanung. In: Kleve, Heiko/ Haye, Britta/ Hampe-Grosser, Andreas/ Müller, Matthias 2006. Systemischer Case Management. Falleinschätzung und Hilfeplanung in der Sozialen Arbeit. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag. 2. Auflage 2008
- Kähler, Harro. 2005. Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München: Ernst-Reinhardt-Verlag
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.. 2009. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG. Erkennen und Helfen. Berlin. 11. überarbeitete Auflage 2009
- Maywald, Jörg. 2008. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Anmerkungen aus kinderrechtlicher Sicht. In: Diskowski, Detlef/ Pesch, Ludger 2008. Familien schützen. Kinder schützen. Was Kitas beitragen können. Weimar: Verlag das Netz

- Ritscher, Wolf. 2005. Systemische Kinder- und Jugendhilfe. Anregungen für die Praxis. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag
- Schweitzer, Jochen/ von Schlippe, Arist. 2009. Systemische Interventionen. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht Verlag. 2. Auflage 2010
- Sparrer, Insa. 2006. Wunder, Lösung und System: Lösungsfokussierte Strukturaufstellungen für Therapie und Organisationsberatung. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag. 4. Auflage 2006
- Steiner, Therese/ Berg, Insoo Kim. 2003. Handbuch Lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag. 4. Auflage 2009
- Tammen, Britta/ Trenczek, Thomas. 2008. Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII. In: Trenczek, Thomas/ Tammen, Britta/ Behlert, Wolfgang 2008. Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München: Ernst-Reinhardt-Verlag

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Neubrandenburg, 03.06.2011

Juliane Kirsch